



Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

31. März 2020

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de



Christoph A. Gach
Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de



Christiane Noatsch
Senior Manager - GES
Berlin

E: cnoatsch@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (I. Quartal 2020)

I. Aktuell

- Steuerliche Entlastungen in Folge der Coronavirus-Pandemie
- Aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen
- Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

II. Rechtsprechung

- Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen
- Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern
- Nachträgliche Anschaffungskosten auf Beteiligungen
- Handelsrechtliche Rückstellungshöhe

III. Rechtsprechung (Umsatzsteuer)

- Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern (USt)
- Geschäftsveräußerung im Ganzen/ Organschaft (USt)

IV. Finanzverwaltung (Ertragsteuern)

- Wegzug in die Schweiz
- Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils
- Schädliche Präferenzregelungen nach der Lizenzschranke
- Organschaft: Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter

V. Finanzverwaltung (Lohnsteuer)

- Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen (LSt)

I. Aktuell

Steuerliche Entlastungen in Folge der Coronavirus-Pandemie

BMF-Schreiben/ Gleichlautende Ländererlasse vom 19.03.2020



Einkommen- und Körperschaftsteuer:

- Antrag auf zinslose Stundung:
 - nachweislich unmittelbar u. nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige
 - bis zum 31.12.2020 bereits fällige oder fällig werdenden Steuern
 - keine strengen Anforderungen an Nachweise
- Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen
- Vollstreckungsverzicht/ Erlass von Säumniszuschlägen

Umsatzsteuer:

- Antrag auf zinslose Stundung
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen/ Säumniszuschläge

Praxishinweise:

- Widerruf einer Dauerfristverlängerung
- Berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung bei Forderungsausfall
- Frühzeitiger Antrag auf Vergütung von Vorsteuer



Gewerbsteuer:

- Antrag auf zinslose Stundung (Gemeinden)
- Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (Finanzamt)

Lohn- und Kapitalertragsteuer:

- grundsätzlich keine Stundung für Abzugsteuern
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub ggfs. möglich

Steuerliche Entlastungen in Folge der Coronavirus-Pandemie

Maßnahmen des GKV-Spitzenverbands vom 25.03.2020



Sozialversicherungsbeiträge

Antrag auf zinslose Stundung:

- Bestimmte Maßnahmen (z.B. Kurzarbeit, Fördermittel) sollen vorrangig in Anspruch genommen werden
- Nachweis der mit der Coronavirus-Pandemie verbundenen erheblichen Härte
- bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Beiträge zunächst für Monate März bis Mai 2020
- gilt auch für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlungsverfahren abgeführt werden

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen/ Säumniszuschläge/ Mahngebühren

ATAD - Umsetzungsgesetz

Referentenentwurf in Ressortabstimmung

- Hybride Gestaltungen/ Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG-E)
- Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung
- Hinzurechnungsbesteuerung
- Verrechnungspreise

Änderungen gegenüber RefE Dez. 2019

- Anwendungsregelung
- Vorrang Investmentsteuerrecht
- Beibehaltung Aktivkatalog
- Erleichterung bei den Erklärungspflichten
- Aufnahme einer Escape-Klausel bei Funktionsverlagerungen
- Klare Ausgestaltung bei Finanzierungsdienstleistungen



Geplant 08.04.2020 Kabinettsbefassung

Koalitionsausschuss 08.03.2020

- Hinzurechnungsbesteuerung im Zusammenhang mit der Neuordnung der internationalen Besteuerung reformieren
- Niedrigbesteuerungssatz im AStG entsprechend der "Minimum-Taxation"-Initiative bis Ende 2020 anpassen
- ATAD-Umsetzung soll schnell erfolgen, keine Angaben zum "wie"
- Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten für "digitale Wirtschaftsgüter"
- Option zur Körperschaftsteuer für Personenernehmen
- Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf 4,0



Hintergrund

RICHTLINIE (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018, Abl. Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BGBl. I 2019, S. 2875):

-  Einführung einer Anzeigepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab 01.07.2020 mit Rückwirkungszeitraum 25.06.2018 bis 30.06.2020 (Meldung bis 31.08.2020)
- Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2019
- Meldeverfahren für Intermediär und Nutzer

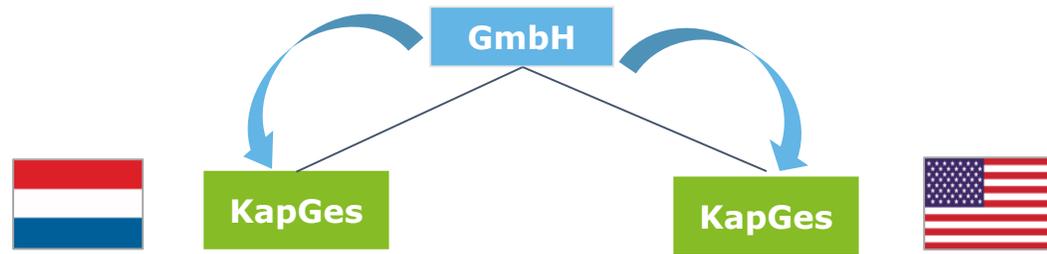
BMF-Schreiben (Entwurf) vom 02.03.2020: Erläuterungen zu zentralen Aspekten der Meldepflicht

-  Begriffsbestimmungen und Erläuterungen (Auswahl):
 - Intermediär:
 - Erläuterungen zu den Begriffen „Vermarkten“, „Konzipieren“, „Organisieren“, „zur Nutzung bereitstellen“ und „Umsetzung durch Dritte verwalten“.
 - Negativabgrenzungen (nicht Intermediär): Beurteilung einer bereits ausgearbeiteten steuerlichen Konzeption (wichtig für Prüfungshandlungen, Gutachtertätigkeit) und bei allgemeinen Informationen sowie bei Präsentation möglicher Gestaltungsoptionen in einem Mandantengespräch
 - Steuergestaltung: Gestalten/Verändern der Realität vs. reine Abbildung der Realität
 - Beteiligte: Käufer/Verkäufer, Mieter/Vermieter, Leasinggeber/-nehmer, Darlehensgeber/-nehmer (wichtig wegen grenzüberschreitender Komponente der Gestaltung)
 - Erläuterungen zu den einzelnen Kennzeichen, z.B. zu „standardisierte Struktur“: nur noch zwei Beispiele (Goldfinger und Finanzierungsgesellschaft), Erwerb von Verlustmänteln (Einstellung der Tätigkeit auch vor (!) dem Erwerb) und zu zirkulären Transaktionen (Sale-and Lease-Back, Cash-Pool)
 - Meldeverfahren und Schnittstelle sowie Karenzzeit: Erstmeldung per Ende September wird nicht beanstandet

II. Rechtsprechung

Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen

Sachverhalt



- Gewährung von unbesicherten Konzerndarlehen, überwiegend festverzinst, in einem Fall eine am Bilanzgewinn orientierte variable Verzinsung
- 2005: Gewinnmindernde Abschreibung der Darlehen und Übertragung von Wirtschaftsgüter zu Buchwerten auf eine ausländische 100%-ige Tochterkapitalgesellschaft



Finanzamt: Außerbilanzielle Hinzurechnung der Teilwertabschreibungen und Erhöhung des Bilanzansatzes für die übertragenen Wirtschaftsgüter

Gesetzliche Grundlagen und bisherige Rechtsprechung

• § 1 AStG

Voraussetzung einer außerbilanziellen Hinzurechnung gem. § 1 Abs. 1 AStG ist eine Einkünfterminderung, die durch eine nicht fremdübliche Bedingung im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zum Ausland mit einer nahe stehenden Person veranlasst ist.

Geschäftsbeziehung in diesem Sinne ist nach § 1 Abs. 4 AStG jede den Einkünften zugrunde liegende schuldrechtliche Beziehung, die keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ist.

• **Sperrwirkung des Art. 9 OECD-MA vor Rechtsprechungsänderung** (vgl. BFH-Urteil vom 27.02.2019, I R 73/16)

Nationale Einkünftekorrektur nur insoweit, als diese eine Korrektur des Verrechnungspreises *der Höhe nach* und nicht *dem Grunde nach* darstellt.

• § 8 Abs. 3 S. 4 KStG

Seit 2008: Keine steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen gegenüber Tochter-Kapitalgesellschaften, wenn die Darlehensgewährung nicht fremdüblich war und die Beteiligung mehr als 25% beträgt.

§§

Einkünftekorrektur bei unbesicherten Konzerndarlehen

BFH, Urteil vom 19.06.2019, I R 32/17

Hintergrund: BFH-Urteil vom 27.02.2019, I R 73/16 (Rechtsprechungsänderung):

- Keine Beschränkung des Korrekturbereiches des § 1 Abs. 1 AStG auf sog. Preisberichtigungen
- Art. 9 Abs. 1 OECD-MA ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf.
- Auch das Unionsrecht steht der Einkünftekorrektur nicht entgegen

BFH-Urteil vom 19.06.2019, I R 32/17:



- Bestätigung der o.g. Rechtsprechungsänderung:
 - Fehlende Darlehensbesicherung gehört zu den nicht fremdüblichen Bedingungen i.S. des § 1 Abs. 1 AStG
 - Keine Sperrwirkung des Art. 9 OECD-MA
 - Dies gilt auch bei unbesicherten Konzerndarlehen, deren variable Verzinsung sich am Bilanzgewinn orientiert.
 - Fremdvergleich orientiert sich an der Ertragssituation der darlehensnehmenden Tochtergesellschaft (Konzernüblichkeit ist unbeachtlich)
- Eine verdeckte Einlage schließt den Tatbestand der Geschäftsbeziehung i.S. des § 1 AStG nicht aus.
 - Keine Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG bei einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung, die zu einer Änderung der Gesellschafterstellung (z.B. Änderung der Beteiligungshöhe oder der Beteiligungsrechte) führt.
 - Dies ist unter Heranziehung des für die ausländische Tochtergesellschaft maßgebenden materiellen Gesellschaftsrechts zu beurteilen.

Hinweis: Anhängige Verfassungsbeschwerde:



Gegen das Urteil (BFH-Urteil vom 27.02.2019, I R 73/16) wurde beim BVerfG Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1161/19) eingelegt.

Gründerwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern

Gesetzliche Grundlage

§ 6a GrEStG: Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

§§

Voraussetzungen:

- Ausschließliche Beteiligung am Rechtsvorgang eines sog. herrschenden Unternehmens und einer (oder mehrerer) sog. abhängigen Gesellschaft(en)
- (Mind.) 95%-ige Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft 5 Jahre vor und nach dem Rechtsvorgang (Vor- und Nachbehaltensfrist)

➡ Ein steuerbarer Rechtsvorgang (z.B. Anteilsvereinigung i.S.v. § 1 Abs. 3 GrEStG) ist steuerbefreit.

BFH, Urteile vom 21.08.2019, II R 15/19, II R 16/19, II R 19/19, II R 20/19, II R 21/19 u. vom 22.08.2019, II R 17/19, II R 18/19

Hintergrund: EuGH – Urteil vom 19.12.2018, C-374/17:

- § 6a EStG stellt keine verbotene Beihilfe dar!

BFH, Urteil vom 21.08. u. 22.08.2019:

- Weite Auslegung der Regelungen der Gründerwerbsteuerbefreiung des § 6a GrEStG
- Einhaltung der für die Steuerbegünstigung erforderlichen Vor- und Nachbehaltensfristen nur insoweit erforderlich, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können.

Gründerwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern

BFH, Urteile vom 21.08.2019, II R 15/19, II R 16/19, II R 19/19, II R 20/19, II R 21/19 u. vom 22.08.2019, II R 17/19, II R 18/19

Begriff des „herrschenden Unternehmens“

- Kann auch eine natürliche Person mit Beteiligung im Privatvermögen sein
- Muss nicht Unternehmer i.S. des UStG sein

Von der Steuerbefreiung erfasste Umwandlungsvorgänge:

- Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf eine natürliche Person als herrschendes Unternehmen
- Verschmelzung mehrerer von einem herrschenden Unternehmen abhängigen Gesellschaften
- Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen
- Entstehen einer abhängigen Gesellschaft durch Ausgliederung aus einem herrschenden Unternehmen
- Entstehen einer abhängigen Gesellschaft durch Abspaltung aus einer anderen abhängigen Gesellschaft

Nachträgliche Anschaffungskosten auf eine Beteiligung

Sachverhalt



- Darlehensforderung eines Gesellschafters geg. GmbH
- Liquidation der GmbH
- Mängel in der Buchführung



Finanzamt: Bestand der Darlehensforderung unklar, keine nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung gemäß § 17 EStG

BFH, Urteil vom 02.07.2019, IX R 13/18

Hintergrund: BFH-Urteil vom 11.07.2017, IX R 36/15 (Rechtsprechungsänderung):

- Keine nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung bei sog. eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen (z.B. Ausfall eines „krisenbestimmten“ Darlehens) nach Inkrafttreten des MoMiG
- Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für bis zum 27.09.2017 geleistete eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen eines Gesellschafters

BFH-Urteil vom 02.07.2019, IX R 13/18:



- Bestätigung des o.g. Vertrauensschutzes
 - Indizwirkung des festgestellten Jahresabschlusses
- Forderung des Gesellschafters besteht

} nachträgliche Anschaffungskosten liegen vor

Hinweis: Reaktion des Gesetzgebers im JStG 2019:



- Einführung des § 17 Abs. 2a EStG: Zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören u.a. auch gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste und Ausfälle von Bürgschaften und vergleichbaren Forderungen.
- Anwendung auf Veräußerungen i.S.d. § 17 EStG nach dem 31.07.2019; auf Antrag auch davor

Handelsrechtlicher Rückstellungsbetrag als Obergrenze für die Steuerbilanz

Sachverhalt

GmbH

Handelsbilanz < Steuerbilanz



Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen:

Handelsbilanz: Abzinsung bis zum Ende der Erfüllung

Steuerbilanz: Keine Abzinsung, da mit der Erfüllung bereits begonnen wurde

Steuerrechtliche Rückstellungsbetrag ist höher als der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag



Finanzamt: Rückstellung laut Steuerbilanz ist auf den niedrigeren Handelsbilanzwert zu kürzen.

BFH, Urteil vom 20.11.2019, XI R 46/17

Neu:



Der BFH hat sich erstmals mit der Frage befasst, ob auch **nach dem Inkrafttreten des BilMoG** Rückstellungen in der Steuerbilanz höchstens mit ihrem handelsrechtlich zulässigen Wert anzusetzen sind.

Ergebnis:



Auch **nach dem Inkrafttreten des BilMoG** gilt der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag als Obergrenze für die Steuerbilanz.

Hinweis:

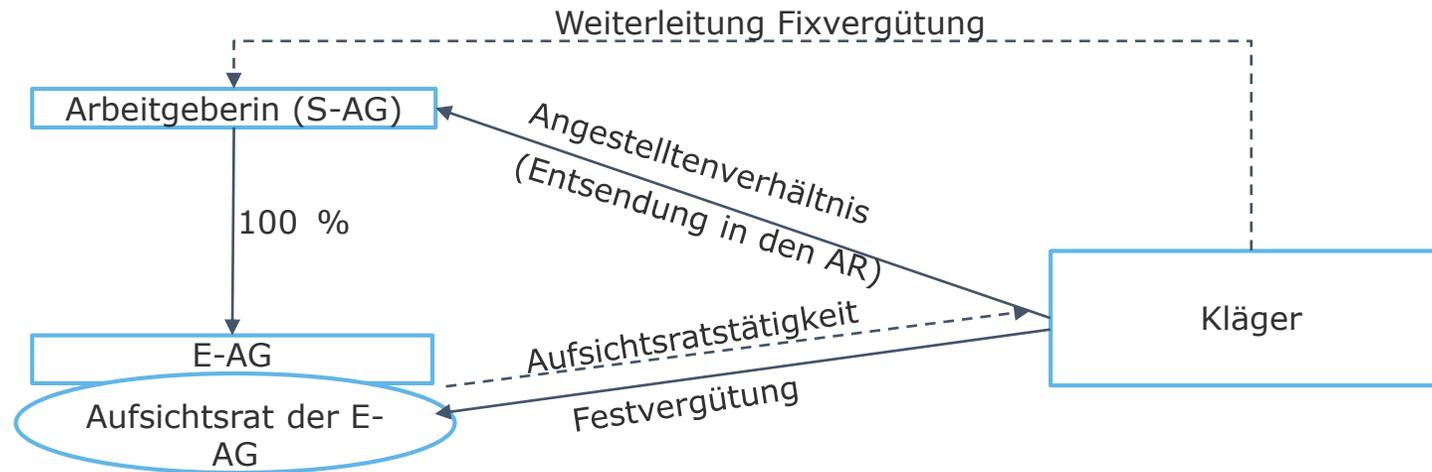


Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies nicht bei Pensionsrückstellungen.

III. Rechtsprechung (Umsatzsteuer)

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern (USt)

Sachverhalt



BFH, Urteil vom 27.11.2019, V R 23/19:

Hintergrund: EuGH-Urteil vom 13.06.2019, C-420/18:

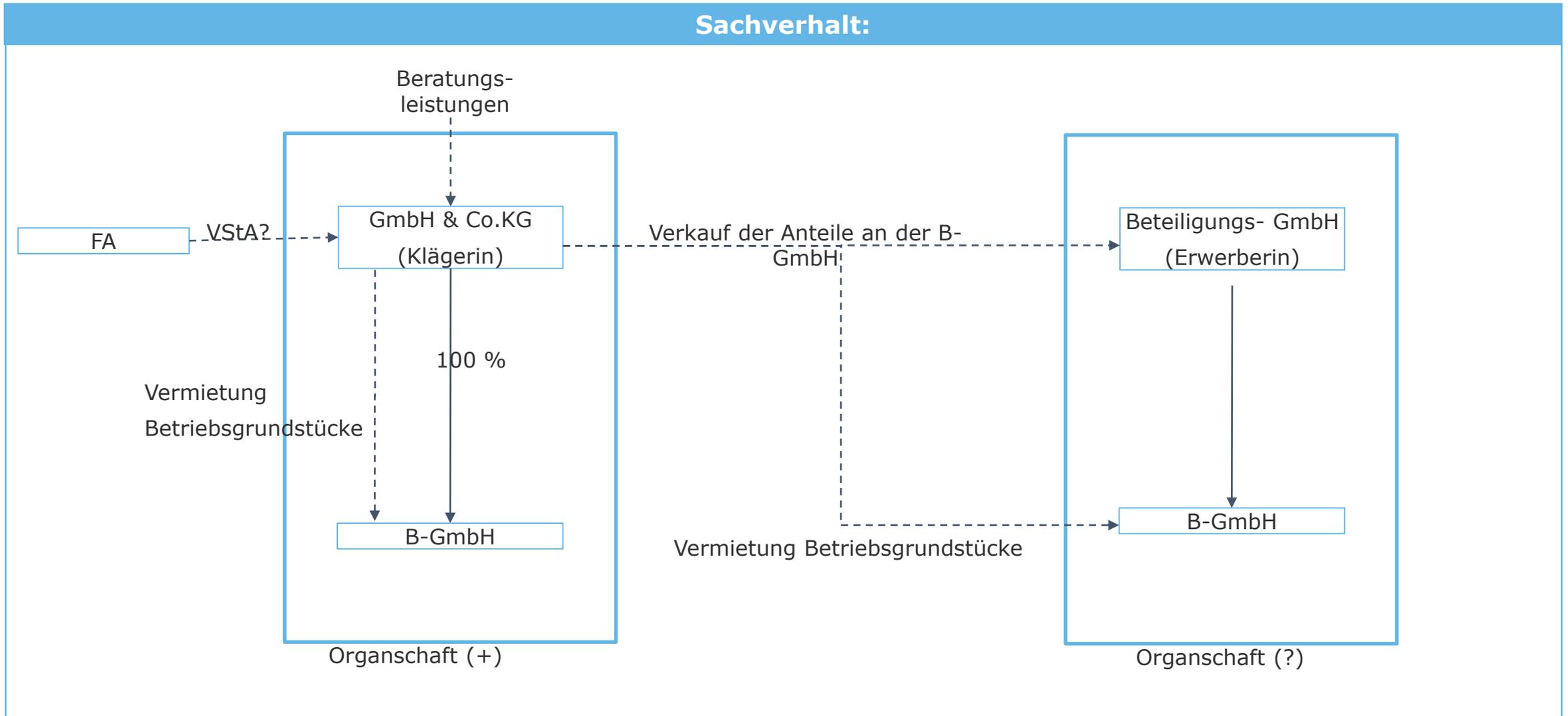
- Aufsichtsratsmitglied ist mangels selbständiger Tätigkeit kein Unternehmer im USt-Sinne

BFH-Urteil vom 27.11.2019, V R 23/19 (Rechtsprechungsänderung):

- Aufsichtsratsmitglied mit einer Festvergütung ist **kein** Unternehmer im USt-Sinne.
- Eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, steht nicht einer Rechnung gleich und kann auch keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen.

Offen: Stellt die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bei einer variablen Vergütung weiterhin eine unternehmerische im USt-Sinne dar?

Geschäftsveräußerung im Ganzen (USt)



Geschäftsveräußerung im Ganzen (USt)

BFH, Urteil vom 18.09.2019, XI R 33/18:

Hintergrund: EuGH-Urteil vom 30.05.2013, C-651/11:

- Die bloße Veräußerung von Anteilen ohne gleichzeitige Übertragung von Vermögenswerten setzt den Erwerber nicht in die Lage, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen.



keine Geschäftsveräußerung im Ganzen

BFH-Urteil vom 18.09.2019, XI R 33/18:



- Bestätigung der o.g. EuGH-Rechtsprechung:
 - Reine Veräußerung einer 100%-Beteiligung stellt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar
- Sonderfall: Organschaft:
 - Bei Begründung einer Organschaft könnte Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen

Praxishinweise:

- Gesteigerte Bedeutung für Prüfung von Organschaftsverhältnis auf Verkäufer-/Erwerberseite
- Umsatzsteuerklauseln bezüglich der Eintritt in ein Organschaftsverhältnis von Seiten des Erwerbers in zivilrechtliche Verträge einfügen

Offen:

- Erwerber hatte Absicht zum Eintritt in Organschaft, diese ist aber gescheitert?
- Veräußerung einer Beteiligung durch eine geschäftsleitende Holding, die durch entgeltliche Leistungen in die Verwaltung der Tochter eingreift und daher insoweit unternehmerisch handelt, an eine geschäftsleitende Holding?



In Zweifelsfällen: verbindliche Auskunft des Finanzamts einholen

IV. Finanzverwaltung (Ertragsteuern)



Hintergrund

EuGH-Urteil vom 26.02.2019 (C-581/17, Wächtler):

-  Die sofortige Besteuerung des Vermögenszuwachses bei Wegzug einer natürlichen Person in die Schweiz verstößt gegen EU-Recht.
- Die geschuldete Steuer ist bis zur Veräußerung der Gesellschaftsanteile i.S.d. § 17 EStG zu stunden.

BMF-Schreiben vom 13.11.2019

 Geschuldete Steuer auf den Vermögenszuwachs bei Wegzug einer natürlichen Person in die Schweiz ist auf Antrag ohne Sicherheitsleistung in fünf gleichen verzinlichen Jahresraten vorzunehmen.

 Fraglich ist, ob die vom BMF festgesetzte Stundung in fünf Jahresraten als EU-rechtskonform angesehen werden kann.



Hintergrund

BFH-Rechtsprechung, u.a.:



- Unentgeltliche Übertragungen eines Mitunternehmeranteils bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen (vgl. BFH-Urteil vom 02.08.2012, IV R 41/11) oder bei späterer Übertragung von zurückbehaltenem Sonderbetriebsvermögen (vgl. BFH-Urteil vom 12.05.2016, IV R 12/15) erfolgen steuerneutral
- Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils erfolgt auch nach vorheriger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen steuerneutral (vgl. BFH-Urteil vom 09.12.2014, IV R 29/14)

➡ Gleichzeitige Anwendung der Buchwertprivilegien nach § 6 Abs. 3 EStG (unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils) und § 6 Abs. 5 EStG (Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern); Aufgabe der Gesamtplanbetrachtung

BMF-Schreiben vom 20.11.2019

Anpassung des BMF-Schreibens vom 03.03.2005 an die o.g. BFH-Rechtsprechung:



- Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils erfolgt in den folgenden Fällen zu Buchwerten:
 - bei zeitgleicher Buchwertübertragung von funktional wesentlichen Betriebsvermögen/ Sonderbetriebsvermögen zu Buchwerten
 - bei vorheriger Aufdeckung der stillen Reserven im Betriebsvermögen/ Sonderbetriebsvermögen

Voraussetzung: verbleibendes „Restbetriebsvermögen“ stellt eine funktionsfähige betriebliche Einheit dar
- Weitere Anwendung des Gesamtplangedankens bei den Tarifbegünstigungen nach § 16 Abs. 4 und § 34 EStG
- Zeitliche Anwendung: alle noch offenen Veranlagungszeiträume;
auf Antrag Weiteranwendung des BMF-Schreibens vom 03.03.2005 für bereits abgeschlossene Übertragungsvorgänge



Hintergrund

Gesetzliche Regelung (§ 4j EStG):

§§

Aufwendungen für
Rechteüberlassung

+

Einnahmen des Gläubigers, die
durch eine **Präferenzregelung**
niedrig besteuert werden

+

Gläubiger ist eine dem Schuldner
nahestehende Person i. S. d.
§ 1 Abs. 2 AStG



Abzugsverbot in Höhe von:
25% - Ertragsteuerbelastung in %
25%

Ausnahmen vom Abzugsverbot:

- Niedrige Besteuerung der Einnahmen ergibt sich aus einer **Präferenzregelung, die dem sog. Nexus-Ansatz entspricht**
- Die aus den Aufwendungen resultierenden Einnahmen unterliegen der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG)

BMF-Schreiben vom 19.02.2020

(Nicht abschließende) Übersicht über schädliche, nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen:



- Schädliche Präferenzregelungen für den VZ 2018: u.a. in folgenden Ländern:
Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Teile der Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, Zypern
- Keine Bestandsschutzregelung für die Anwendung der deutschen Lizenzschraken-Regelung
- Übersicht über Präferenzregelungen, die für den VZ 2018 noch nicht abschließend geprüft wurden (z.B. FDII – Regelung der USA)



Hinweis: In einigen Ländern bestehen verschiedene Präferenzregelungen (alte Regelung mit Bestandsschutz, neue Nexus-konforme Regelungen). Dies macht eine Einzelfallprüfung erforderlich!



Hintergrund

BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 10.05.2017, I R 93/17):

- Keine Anerkennung einer Organschaft, wenn sich die Ausgleichszahlung an einen außenstehenden Gesellschafter aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag, der sich am Ertrag der Organgesellschaft orientiert, zusammensetzt und folglich lediglich eine anteilige Gewinnzurechnung an den Organträger erfolgt

Gesetzesanpassung: § 14 Abs. 2 KStG:

- Anerkennung einer Organschaft, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den - dem Anteil des Minderheitengesellschafters am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft entsprechenden - Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres (fiktiver Gewinnanteil) nicht überschreiten
- Der über den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG hinausgehende Betrag muss wirtschaftlich begründet sein (sog. Kaufmannstest)
- für alle noch offenen Fälle; spezielle Übergangsregelung für Altfälle

BMF-Schreiben vom 04.03.2020

Klärung von Anwendungsfragen zu § 14 Abs. 2 KStG

Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich eröffnet, wenn Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden
- Können variable Ausgleichszahlungen z.B. wegen eines negativen Ergebnisses der Organgesellschaft nicht geleistet werden, kommt § 14 Abs. 2 S. 1 KStG nicht zur Anwendung
- Anwendungsbereich auch eröffnet, wenn die Ausgleichszahlung keinen Festbetrag, sondern lediglich einen variablen Betrag enthält



BMF-Schreiben vom 04.03.2020



Klärung von Anwendungsfragen zu § 14 Abs. 2 KStG

Höchstbetrag i.S.d. § 14
Abs. 2 S. 2 KStG

- Bezugsgröße ist stets der Gesamtgewinn der Organgesellschaft
- Ermittlung des Höchstbetrages nach § 14 Abs. 2 S. 2 KStG auf Basis einer Stand-alone-Betrachtung (Betrag, der ohne Bestehen des Gewinnabführungsvertrages an den außenstehenden Gesellschafter hätte geleistet werden können); Ermittlungsschema im BMF-Schreiben
- Höchstbetrag ist für jedes Wirtschaftsjahr gesondert zu ermitteln

„Kaufmannstest“

- Sofern kein Näheverhältnis zwischen Organträger und Minderheitsgesellschafter besteht, ist der Kaufmannstest in der Regel erfüllt

V. Finanzverwaltung (Lohnsteuer)

Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen (LSt)



Hintergrund

BFH-Urteile vom 01.08.2019 (VI R 32/18, VI R 21/17 (NV), VI R 49/17 (NV)): Rechtsprechungsänderung

-  • Zusätzlicher Arbeitslohn liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

BMF-Schreiben vom 05.02.2020:

-  **Abweichend von der BFH-Rechtsprechung gibt das BMF Folgendes vor:**
 - Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“:
 - verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt
 - Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt
 - Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
 - bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht
- ➔ Nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers sind steuerbegünstigt
-  **Hinweis:** Im ersten Referentenentwurf eines Grundrentengesetzes (GruReG) war geplant im § 8 Abs. 4 EStG eine gesetzliche Definition des Kriteriums „zusätzlich geschuldeter Arbeitslohn“ einzuführen:
 - Bislang ist der Begriff nur von der Finanzverwaltung in der Lohnsteuerrichtlinie definiert
 - Wann genau die Änderung des § 8 Abs. 4 EStG in Kraft tritt ist noch unklar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Service: In der Fußzeile der Folien finden Sie unter [Deloitte Tax News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den www.deloitte-tax-news.de



Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.